

Mehrwertsteuer 2010

Das neue MwSt Gesetz ab 2010 und die Erhöhung ab 2011	2
Anhebung Mehrwertsteuersätze erst auf 1. Januar 2011	2
Eintritt in die Steuerpflicht	2
Wegfall der Steuerpflicht	2
Änderung der Abrechnungsmethode.....	2
Änderung im Verfahrensrecht.....	3
Abrechnungsverfahren	3
Die gefürchteten Kontrollen	3
Der leidige Privatanteil.....	3
Saldosteuersätze ändern bereits per 1. Januar 2010	3
WICHTIGSTE NEUERUNGEN	4
Steuerpflicht.....	4
Freiwillige Steuerpflicht.....	4
Optierung von ausgenommenen Umsätzen.....	4
Baugewerblicher Eigenverbrauch.....	4
Saldosteuersatz	4
Steuerperiode	4
Ausgenommene Umsätze ohne Vorsteuerkürzung.....	5
Steuersatz für Nahrungsmittel in Verpflegungsautomaten.....	5
MwSt-konforme Rechnungen / Vorsteuerabzug	5
Vorsteuerabzug für Getränke und Verpflegung.....	5
Eigenverbrauch.....	5
Eigenverbrauch auf Geschenken	5
Meldeverfahren.....	5
Ort der Leistung	5
Rechnungen, die Leistungen für das 2011 beinhalten	5
Finanzbuchhaltung SelectLine	7
Jahresumstellung 2010	7
Mandantensicherung erstellen	7
Änderung der Steuerschlüssel	7
Anpassung des MwSt.-Formulares	11
Ändern der Formularzuweisung	11
Jahreswechsel durchführen.....	13

Das neue MwSt Gesetz ab 2010 und die Erhöhung ab 2011

Mit Beginn des kommenden Jahres tritt das revidierte Mehrwertsteuergesetz in Kraft. Bislang war das Regelwerk der Mehrwertsteuer unübersichtlich und kompliziert, teilweise sogar unverständlich. Die gut gemeinte Absicht der Politik, die bestehenden Vorschriften mit dieser neuen gesetzlichen Grundlage zu vereinfachen, ist nur bedingt geglückt. So muss sich der Steuerpflichtige auch weiterhin durch einen Dschungel von gesetzlichen Regelungen, Weisungen sowie Praxisfestlegungen kämpfen. Die Detailregelungen sowie die Praxis, die die ESTV gestützt auf das neue MWSTG und die Verordnung anwenden wird, sind heute noch nicht klar. Sicherlich ist aber zu vermerken, dass die Administration rund um die MwSt. in Zukunft einfacher werden wird. Die Systematik des Gesetzes wurde neu aufgebaut, viele Praxisänderungen wurden ins Gesetz und in die Verordnung aufgenommen. Die viel diskutierte Einführung eines Einheitssatzes und die Abschaffung zahlreicher Ausnahmeregelungen sind nicht Teil dieser gesetzlichen Änderungen.

Nachstehend finden Sie eine Auflistung der für KMU-Betriebe wichtigsten Änderungen, die per 1. Januar 2010 in Kraft treten werden. Gegebenenfalls besteht für Ihre Unternehmen konkret ein Handlungsbedarf.

Anhebung Mehrwertsteuersätze erst auf 1. Januar 2011

Am 27. September 2009 wurde die Vorlage über die Zusatzfinanzierung der Invalidenversicherung (IV) durch Volk und Stände angenommen. Die zeitlich befristete Anhebung der Mehrwertsteuersätze tritt erst per 1. Januar 2011 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt wird der Normalsatz während sieben Jahren um 0.4 Prozentpunkte von 7.6 % auf 8% erhöht (0.1 Prozentpunkte auf 2.5% für den reduzierten Satz und 0.2 Prozentpunkte auf 3.8 % für den Sondersatz bei den Beherbergungsleistungen). National- und Ständerat haben am 12. Juni 2009 beschlossen, diese Steuersatzerhöhung aus konjunkturellen Gründen um ein Jahr zu verschieben. Das Ergebnis der Volksabstimmung hat keinen Zusammenhang mit der Umsetzung des neuen Mehrwertsteuergesetzes, das am 1. Januar 2010 in Kraft tritt.

Eintritt in die Steuerpflicht

Künftig ist grundsätzlich steuerpflichtig, wer eine unternehmerische Tätigkeit ausübt, wobei Unternehmen bis zu einem Jahresumsatz von CHF 100'000.00 von der Steuerpflicht befreit sind. Bei nicht gewinnorientierten, ehrenamtlich geführten Sport- und Kulturvereinen sowie gemeinnützigen Institutionen liegt dieser Schwellenwert bei CHF 150'000.00. Auf diese Befreiung kann freiwillig verzichtet werden. Somit können auch Start-Up Unternehmen neu bereits von der Rückerstattung der Vorsteuern profitieren, auch wenn Umsätze erst zu einem späteren Zeitpunkt anfallen. Wurde bislang die Eintragung ins Mehrwertsteuerregister verweigert, kann mit Frist bis 31. Januar 2010 die Eintragung verlangt werden. Grundsätzlich können Erklärungen zum Eintritt in die Steuerpflicht immer auf Beginn der laufenden Steuerperiode gemacht werden.

Wegfall der Steuerpflicht

Bisher steuerpflichtige Unternehmen, die bis Ende 2009 weniger als CHF 100'000.00 Umsatz erzielt haben (Sport- und Kulturvereine CHF 150'000.00), können sich bis 31. Januar 2010 schriftlich bei der ESTV aus dem Register löschen lassen. Ohne eine solche Meldung nimmt die ESTV an, dass auf eine Befreiung von der Steuerpflicht verzichtet wird.

Änderung der Abrechnungsmethode

Für den Wechsel der Abrechnungsmethode von Effektiver- zur Saldosteuersatzmethode oder umgekehrt, kann bis Ende März 2010 ein schriftliches Gesuch an die ESTV gerichtet werden. Wird die bisherige Abrechnungsmethode beibehalten, so ist nichts zu unternehmen.

Wählt ein Steuerpflichtiger die Abrechnung nach Saldosteuersätzen, muss diese Methode neu noch während mindestens einem Jahr (bisher fünf Jahre) beibehalten werden. Entscheidet er sich für die effektive Abrechnungsmethode, kann frühestens nach drei Jahren (bisher fünf Jahre) zur Abrechnungsmethode nach Saldosteuersätzen gewechselt werden.

Änderung im Verfahrensrecht

Die Verjährungsfristen bei der MwSt werden gekürzt. Neu hat der Steuerpflichtige auch ein Auskunftsrecht (Art. 69 revMWSTG). Dabei kann der Steuerpflichtige der ESTV einen konkret umschriebenen Sachverhalt unterbreiten und eine rechtsverbindliche Auskunft zu den mehrwertsteuerlichen Konsequenzen verlangen.

Abrechnungsverfahren

Weiterhin sind die Abrechnungsformulare quartalsweise bzw. halbjährlich (bei Saldosteuersatzmethode) einzureichen. Das Formular wurde etwas umgestaltet, entspricht aber inhaltlich mehr oder weniger dem bisherigen Formular. Neu entsprechen die quartalsweisen Formulare einer Umsatzsteuervoranmeldung. Eine Korrektur der eingereichten Formulare muss spätestens 180 Tage nach der Steuerperiode (z.B. bis 30. Juni des Folgejahres) mit einem speziellen Formular bei der ESTV gemeldet werden (Finalisierung). Der Steuerpflichtige wird deshalb erst ab diesem Zeitpunkt in die Pflicht genommen (vorbehaltlich Missbrauch). Die ESTV kann Unterlagen Einsicht in Unterlagen wie z.B. eine unterzeichnete Jahresrechnung, eine Umsatzabstimmung oder etwa auch eine Vorsteuerabstimmung verlangen.

Die gefürchteten Kontrollen

Bislang wurden Mehrwertsteuerkontrollen höchstens alle fünf Jahre durchgeführt (wenn überhaupt). Im vergangenen Jahr wurden vermehrt Kontrollen vor Ort bei den Steuerpflichtigen oder mittels Einforderung von Unterlagen durchgeführt. Neu kann jeder Steuerpflichtige eine Kontrolle verlangen, die dann innerhalb von zwei Jahren durchgeführt werden muss. Diese Änderung tritt aber nicht schon per 1. Januar, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft. Damit kann vermieden werden, dass systematische Fehler in der Abrechnung sich über Jahre kumulieren und zu einem unkalkulierbaren Risiko werden.

Der leidige Privatanteil

An der bisherigen Praxis (0.8 % pro Monat des Fahrzeuganschaffungswertes) wird weiterhin festgehalten. Der Privatanteil von 0.4 % (pro Monat) bei Fahrzeugen ohne Vorsteuerabzug fällt weg. Ebenfalls sind der Mindestprivatanteil von CHF 150.00 pro Monat, sowie die Vorsteuerkürzung für den Luxusanteil bei Fahrzeugpreisen über CHF 100'000.00 abgeschafft worden.

Saldosteuersätze ändern bereits per 1. Januar 2010

Vor einigen Tagen hat die ESTV die neuen Saldosteuersätze herausgegeben. Die Änderung der Saldosteuersätze hat nichts mit der Steuererhöhung zugunsten der IV, die erst per 1. Januar 2011 eingeführt wird, zu tun. Die gültigen Saldosteuersätze per 1. Januar 2010 finden Sie als Verordnungsentwurf unter www.estv.admin.ch/MwSt/aktuell/

WICHTIGSTE NEUERUNGEN

Steuerpflicht

Steuerpflichtig ist grundsätzlich jeder, der ein Unternehmen betreibt und nicht von der Steuerpflicht befreit ist. Befreit ist derjenige, dessen pflichtiger Jahresinlandumsatz weniger als CHF 100'000.00 beträgt. Bis anhin: Keine Steuerpflicht bei einem Jahresumsatz von weniger als CHF 75'000.00 und einer Zahllast von unter CHF 4'000.00 (bei weniger als CHF 250'000.00 Jahresumsatz). Nicht gewinnorientierte, ehrenamtlich geführte Kulturvereine sind ab einem pflichtigen Jahresinlandumsatz von CHF 150'000.00 steuerpflichtig. Bis anhin bestand für Kulturvereine die allgemeine Steuerpflichtgrenze.

Freiwillige Steuerpflicht

Jeder, der ein Unternehmen betreibt und mangels ausreichenden Umsatzes von der Steuerpflicht befreit ist, hat das Recht auf die Befreiung zu verzichten. Auf die Befreiung muss mindestens ein Jahr verzichtet werden.

Bis anhin: Freiwillige Steuerpflicht war erst ab einem Jahresumsatz von CHF 40'000.00 möglich und musste mindestens fünf Jahre beibehalten werden.

Optierung von ausgenommenen Umsätzen

Die Optierung ist nur noch auf folgenden Leistungen ausgeschlossen:

- Versicherungsleistungen und Geldverkehr aus Lotterie- und Wettumsätzen.
- Leistungen im Zusammenhang mit Grundstücken, Liegenschaften und Stockwerkeigentümergeinschaften, die ausschliesslich privaten Zwecken dienen.
Bis anhin waren Immobilien nur bei geschäftlicher Nutzung durch einen Mehrwertsteuerpflichtigen optierbar.

Weitere Änderungen beim Optieren:

- Leistungen im Gesundheitsbereich sind uneingeschränkt optierbar.
Bisher waren Umsätze aus dem Gesundheitswesen nur für Umsätze an Steuerpflichtige optierbar.
- Optierung formlos mittels offenen Ausweises der MwSt. möglich.
Bisher musste die Optierung mittels Gesuch beantragt werden.
- Optierung für jede einzelne Leistung für mindestens ein Jahr möglich.
Bisher Optierung nur für alle gleichartigen Leistungsarten und mindestens für fünf Jahre möglich.

Baugewerblicher Eigenverbrauch

Dieser wird vollständig abgeschafft. Die Vorsteuern auf den verwendeten Infrastrukturen, Materialien und Aufwendungen für die baugewerblichen Eigenleistungen für Bauwerke auf eigene Rechnung sind entsprechend zu kürzen.

Bisher war auf den baugewerblichen Eigenleistungen für Bauwerke auf eigene Rechnung der Eigenverbrauch abzurechnen.

Saldosteuersatz

Als Limite gilt neu CHF 5 Mio. Umsatz und CHF 100'000.00 Zahllast. Bisher CHF 3 Mio. Umsatz und CHF 60'000.00 Zahllast.

Neu kann nach einem Jahr von der Saldosteuersatzmethode zur effektiven Methode gewechselt werden. Die effektive Abrechnungsmethode muss mindestens drei Jahre beibehalten werden.

Bisher musste jede Abrechnungsmethode mindestens fünf Jahre beibehalten werden.

Steuerperiode

Neu kann beantragt werden, dass das Geschäftsjahr als Steuerperiode gilt. Bisher war immer das Kalenderjahr die Steuerperiode. Diese Änderung wird erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten.

Ausgenommene Umsätze ohne Vorsteuerkürzung

Neu gibt es auf Spenden, Sanierungsleistungen, Dividenden, unselbstständig ausgeübte Verwaltungsrats honorare und Entgelte für hoheitliche Tätigkeiten keine Vorsteuerkürzungen mehr. Bis anhin: Im Verhältnis zum Gesamtumsatz – z. T. je nach zusätzlichen Kriterien – Vorsteuerkürzung.

Steuersatz für Nahrungsmittel in Verpflegungsautomaten

Neu immer zum reduzierten Steuersatz. Bisher bei Konsumationsmöglichkeiten (Tisch und Stühle) zum Normalsatz.

MwSt.-konforme Rechnungen / Vorsteuerabzug

Bedingung für Vorsteuerrückforderung: Leistungserbringer und – empfänger sowie die Leistung muss eindeutig identifizierbar sein. Die MwSt. muss in Rechnung gestellt und vom Leistungsempfänger bezahlt sein.

Bisher zwingende Merkmale für eine MwSt.-konforme Rechnung, wobei in den letzten Jahren in der Praxis eine Lockerung stattgefunden hatte.

Vorsteuerabzug für Getränke und Verpflegung

Keine Einschränkung mehr. Bisher nur 50 % des Vorsteuerabzuges.

Eigenverbrauch

Neu ist bei Entnahme von Gegenständen oder Dienstleistungen der Eigenverbrauch nur soweit geschuldet, als auch Vorsteuern geltend gemacht wurden.

Bisher war der Eigenverbrauch auf den Bestandteilen, die zum Vorsteuerabzug berechtigten, abzurechnen, d. h. unabhängig davon, ob Vorsteuern geltend gemacht wurden oder nicht.

Eigenverbrauch auf Geschenken

Neu gilt, dass bei einer unentgeltlichen Abgabe von Gegenständen bis zu einem Wert von CHF 500.00 der unternehmerische Grund vermutet wird und kein Eigenverbrauch geschuldet ist. Bisher betrug die Betragsgrenze CHF 300.00.

Meldeverfahren

Ist neu in der ordentlichen MwSt.-Abrechnung enthalten. Bisher war ein separates Formular auszufüllen.

Ort der Leistung

Sofern im Gesetz nicht ausdrücklich eine andere Anordnung getroffen wird, gilt neu für Dienstleistungen das Empfängerortsprinzip, d. h. der Ort, an dem der Empfänger der Dienstleistung den Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit hat. Weiter hat diese neue Regelung auch Auswirkungen beim Bezug von Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland. Solche Dienstleistungen werden in der Regel neu der Bezugssteuer unterliegen und sind vom inländischen Empfänger zu versteuern (Reverse Charge).

Rechnungen, die Leistungen für das 2011 beinhalten

Rechnungen, die Leistungen für das Jahr 2011 beinhalten, wie z. B. Wartungsverträge, etc., müssen mit 8 % fakturiert werden!

Gemäss Abklärungen mit der Mehrwertsteuer können aber diese 8 %, obwohl Sie diese bereits in Rechnung stellen müssen, NICHT vor dem 31.12.2010 mit der Mehrwertsteuer abgerechnet werden. D. h. Sie erhalten das Geld für die MwSt von 8 % umgehend von Ihren Kunden, die diese 8 % auch abziehen dürfen, aber Sie müssen am 31.03.2010, 30.06.2010, 30.09.2010 und am 31.12.2010 diese Umsätze mit 7.6 % abrechnen. Die fehlenden 0.4 % müssen dann am 31.12.2010 mit einer separaten Liste abgerechnet werden.

Beispiel:

Leistungsdauer: 01.02.2010 – 31.01.2011

Preis: CHF 1200.00

Manuelle Lösung, Rechnung mit zwei Steuerschlüsseln:

2010:	11 Monate	CHF 1'100.00	zu 7.6 %
2011:	1 Monat	CHF 100.00	zu 8 %

Wir empfehlen in jedem Fall, die 8% im Übergangsjahr nicht mit dem Steuerschlüssel 2 zu erstellen, sondern dafür einen anderen zu verwenden, damit Sie Ende Jahr eine Auswertung haben, was Sie noch deklarieren müssen.

Finanzbuchhaltung SelectLine

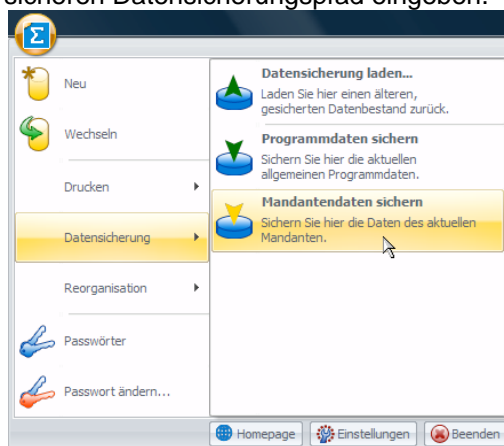
Jahresumstellung 2010

Im Folgenden beschreiben wir, wie das Vorgehen beim Jahreswechsel ist und die Anpassungen in SelectLine Rechnungswesen im Zusammenhang mit der Änderung des Mehrwertsteuergesetzes. Das Mehrwertsteuermodul wird von SelectLine dem Gesetz angepasst werden. Die folgenden Beschreibungen beziehen sich auf die Versionen ab Version 10.1.6.

Wir raten Ihnen DRINGENDST! diese Änderungen nicht selbst vorzunehmen, sondern dies von Ihrem SelectLine Partner durchführen zu lassen.

Mandantensicherung erstellen

Führen Sie dringend vorher eine Datensicherung aus. Dies können Sie unter „Applikationsmenu (Knopf links oben) / Datensicherung / Mandantendaten“ sichern. Danach im erscheinenden Dialogfeld einen sicheren Datensicherungspfad eingeben.



Änderung der Steuerschlüssel

Steuercode	Steuerbezeichnung	Berechnung	Steuerart	Export
10	VSt 2.4 % Mat+Dist Quote	0	V	
11	VSt 2.4 % Betriebl. Aufwand	0	V	
12	Export v. Gegenständen/DL ins/im Ausland	0	U	
13	Von der Steuer ausgenommene Umsätze	0	U	
14	Import (Geltendmachung 100% Vorsteuer)	1	V	
15	Eigenverbrauch 7.6 %	0	U	
16	Eigenverbrauch 2.4 %	0	U	
17	Dienstleistungen an Empfang im Ausland	0	V	
18	Beherbergungsleistungen Umsatzst. 3.6%	0	U	
19	Saldosteuersatz (z.B. 6.0%)	1	U	
2	Umsatzsteuer	0	U	
20	Beherbergungsleistungen Vorsteuer 3.6%	0	V	
21	nicht steuerbare Leistungen optiert	0	U	
22	Leistungen im Ausland	0	U	
23	Übertragung im Meldeverfahren	0	U	
24	Diverses	0	U	
25	Eigenverbrauch 7.6 %	0	V	
26	Eigenverbrauch 2.4 %	0	V	
3	Umsatzsteuer 2.4 %	0	U	
4	VSt 7.6 % Material + Dienstleistungen	0	V	
5	VSt 2.4 % Material + Dienstleistungen	0	V	
6	Investitionen, übriger Betriebsaufwand	0	V	
7	VSt 2.4% Invest. u. sonst. Betriebsaufw.	0	V	
8	VSt 7.6% Mat+Dist Quote	0	V	
9	VSt. 7.6% Betriebl. Aufwand	0	V	

Neues Feld GültigBis

Ab der Version 10.1.6 kann beim Anlegen eines neuen Steuerschlüsseldatums („Stammdaten / Konstanten / Steuerschlüssel“ → Steuerschlüssel auswählen) nicht nur ein GültigAb sondern auch ein GültigBis Datum eingesetzt werden. Beim Buchen mit einem nicht mehr gültigen Steuerschlüssels, erscheint dann die Meldung: Der Steuerschlüssel ... ist nicht mehr gültig!

Steuerschlüssel Gültigkeit bearbeiten

Gültigkeit
Gültig ab: 01.01.2010
Gültig bis: 30.12.9999

Steuerprozent
Steuer: 7.60 % Quote: 100.00 %

Konten
Automatikkonto: 1171 Exportsteuerschlüssel:
Skontokonto: 4900 Nicht fällig: 1174

Steueränderung
Steuerschlüssel:
OK Abbruch

Eigenverbrauch

Der Eigenverbrauch wird neu als Vorsteuer und nicht mehr als Umsatzsteuer gebucht. Bitte legen Sie für die Steuerschlüssel 15 und 16 zwei neue Steuerschlüssel an und arbeiten Sie in Zukunft mit den neu angelegten Steuerschlüsseln. Dies können Sie unter „Stammdaten / Konstanten / Steuerschlüssel“ den Steuerschlüssel 15 auswählen und kopieren.

Steuerschlüssel

Steuerschlüssel 15: Eigenverbrauch 7.6 %

Gültig ab	Steu	Automatikkonto	Skontokonto	Nicht fällig	Quote	Exportsteuerschlüssel	SteueränderungSchl
01.01.1997	6.50 %	2200	2201	2201	100.00 %		
01.01.1999	7.50 %	2200	2201	2201	100.00 %		
01.01.2001	7.60 %	2200	2201	2201	100.00 %		
01.01.2010	7.60 %	1171	4900	1174	100.00 %		

Im darauf auflauchenden Dialog „Datensatz kopieren“ die für den neuen Steuerschlüssel gewünschte Steuercodenummer eingeben und bestätigen.

Datensatz kopieren

Steuerschlüssel
25

OK Abbruch

Jetzt erscheint die kopierte Maske. In dieser Maske können Sie im Feld Steuerart auf Vorsteuer umstellen.

Steuerschlüssel

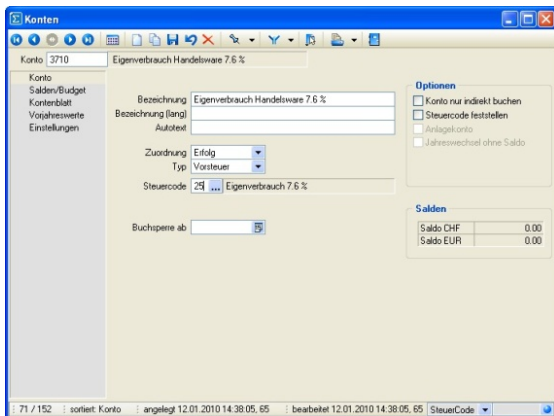
Steuerschlüssel 25: Eigenverbrauch 7.6 %

Gültig ab	Steu	Automatikkonto	Skontokonto	Nicht fällig	Quote	Exportsteuerschlüssel	SteueränderungSchl
01.01.1997	6.50 %	2200	2201	2201	100.00 %		
01.01.1999	7.50 %	2200	2201	2201	100.00 %		
01.01.2001	7.60 %	2200	2201	2201	100.00 %		
01.01.2010	7.60 %	1171	4900	1174	100.00 %		

Die Jahre 1997, 1999 und 2001 können Sie über den Schalter „Entfernen“ entfernen. Dasselbe für können Sie für den Steuerschlüssel 16 durchführen.

Achtung! Wenn Sie die Steuerschlüssel 15 und 16 von Umsatzsteuer auf Vorsteuer einfach umstellen, können sich die Buchungsjahre verändern. Ab der Version 10.1.6 können Sie dann für die Steuerschlüssel 15 + 16 das GültigBis Datum auf 31.12.2009 stellen. Für die neu Angelegten Steuerschlüssel 25 + 26 können Sie nun das GültigBis Datum auf 31.12.9999 stellen.

Stellen Sie bitte für die Konten 3710 und 3711 (Eigenverbrauch Handelsware) die Steuerart auf Vorsteuer um und passen Sie den Steuercode entsprechend an.



Spesen

Per 1. Januar 2010 kann auf Spesen, wie z. B. Getränke und Verpflegung, der volle Vorsteuerabzug geltend gemacht werden, weshalb die Vorsteuerschlüssel 8, 9, 10 und 11 von 50 % auf 100 % geändert werden müssen. Hier können Sie unter „Stammdaten / Konstanten / Steuerschlüssel“ die Schlüssel anwählen (Doppelklick oder in den Bearbeitungsmodus wechseln (F9)) und die neue Periode anlegen. „Gültig ab: 01.01.2010“, „Quote: 100 %“ anstatt bisher 50 %. Automatikkonto, Skontokonto und gegebenenfalls Nichtfälligkonto (bei vereinnahmter Methode) ergänzen.

Steuercode 8

2010

2011

Steuercode 9

2010

2011

Steuercode 10
2010

2011

Steuercode 11
2010

2011

Änderung der Beherbergungsleistungen

Steuercode 18
2011

Steuercode 20
2011

Alternativ können Sie in den Kontenstammdaten unter „Stammdaten / Konten / Konten“ à entsprechendes Konto auswählen, die standardmässig hinterlegten Vorsteuerschlüssel auf die normalen Vorsteuerschlüssel wie beispielsweise Steuercode 4, 5, 6 und 7 ändern. Bitte passen Sie auch diese Steuerschlüssel auf die Steuer 2011 an.

Anpassung des MwSt.-Formulares

Ab der Version 10.1.6 ist das MwSt.-Formular 2010 in SelectLine Rechnungswesen verfügbar. Das Formular können Sie auch auf unserer Homepage www.selectline.ch herunterladen. Das Formular bitte im Ordner System abspeichern. Im Programm können Sie die Druckvorlage unter „Auswertungen / Mehrwertsteuer/ MwSt.-Abrechnung / Vordruck / Monat auswählen / Bildschirm“ in der geöffneten Druckvorlage „Vorlage verwalten F11“ unter „Extras/Einschleusen/System“ einfügen.

Ändern der Formularzuweisung

In der Version 10.1.6 ist im Jahr 2010 die neue Formularzuweisung integriert. Sie können auch manuell die Daten für das Jahr 2010 eingeben. Im Installationsordner Daten die MwSt.dat mit dem Editor öffnen. Unter dem Jahr 2009 folgendes Einfügen:

MWST.DAT

[2010]

200=U|0|0|0|1|Total der vereinbarten bzw. vereinnahmten Entgelte
205=U|0|0|0|1|In Ziffer 200 enthaltene Entgelte, aus nicht steuerbaren Leistungen optiert
220=U|0|0|0|1|Von der Steuer befreite Leistungen
221=U|0|0|0|1|Leistungen im Ausland
225=U|0|0|0|1|Übertragung im Meldeverfahren
230=U|0|0|0|1|Nicht steuerbare Leistungen
235=U|0|0|0|1|Entgeltminderungen
280=U|0|0|0|1|Diverses
300=U|2|0|0|1|Leistungen Normalsatz
310=U|2|0|0|1|Leistungen reduzierter Satz
340=U|2|0|0|1|Leistungen Beherbergungssatz
380=U|2|0|0|1|Bezugsteuer
400=V|1|0|0|0|Vorsteuer auf Material- und Dienstleistungsaufwand
405=V|1|0|0|0|Vorsteuer auf Investitionen und übrigem Betriebsaufwand
410=V|1|0|0|0|Einlageentsteuerung
415a=V|1|0|0|0|Vorsteuerkorrekturen: gemischte Verwendung normal
415b=V|1|0|0|0|Vorsteuerkorrekturen: gemischte Verwendung reduziert
420=V|1|0|0|0|Vorsteuerkürzungen: Nicht Entgelte wie Subventionen, Kurtaxen, etc.
900=V|1|0|0|0|Subventionen, Kurtaxen u.Ä., Entsorgungs- und Wasserwerkbeiträge
910=V|1|0|0|0|Spenden, Dividenden, Schadenersatz usw.

Im Mandantenordner das Jahr 2010 auswählen, eine MWST2010.dat erstellen und folgendes einfügen:
MWST2010.dat

[200]

1="0|3899|2|1"
2="0|3899|3|1"
3="0|999999|12|1"
4="0|999999|13|1"
5="0|999999|18|1"
6="0|999999|19|1"
7="0|999999|21|1"
8="0|999999|22|1"
9="0|999999|23|1"
10="0|999999|24|1"
11="3904|999999|2|1"
12="3904|999999|3|1"

[205]

1="0|999999|21|1"

[220]
1="0|999999|12|1"
1="0|999999|13|1"
[221]
1="0|999999|22|1"
[225]
1="0|999999|23|1"
[230]
1="0|999999|21|1"
[235]
1="3900|3900|15|1"
2="3900|3900|2|1"
3="3901|3901|16|1"
4="3901|3901|3|1"
5="3902|3902|12|1"
6="3902|3902|13|1"
7="3902|3902|19|1"
8="3903|3903|18|1"
[280]
1="0|999999|24|1"
[300]
1="0|999999|2|1"
[310]
1="0|3899|3|1"
2="3904|999999|3|1"
[340]
1="0|3899|18|1"
2="3904|999999|18|1"
[380]
1="0|999999|17|1"
[400]
1="0|999999|10|1"
2="0|999999|4|1"
3="0|999999|5|1"
4="0|999999|8|1"
5="1170|1170|14|0"
[405]
1="0|999999|11|1"
2="0|999999|6|1"
3="0|999999|7|1"
4="0|999999|9|1"
5="1171|1171|14|0"
[415a]
1="0|999999|25|1"
[415b]
2="0|999999|26|1"

Jahreswechsel durchführen

Übernahme aus dem Vorjahr [UFBU-201101]

Kontenaktualisierung

Konten vom Vorjahr übernehmen

nur bebuchte Konten übernehmen

Konten mit VKMU aktualisieren

Saldenübernahme

Debitorenkonten

Kreditorenkonten

Finanzkonten

Sonstige Bilanzkonten

EB-Salden buchen mit

Belegnummer

Belegdatum 01.01.2011

Budget

Übernehmen

Werte korrigieren um Faktor 1,00

Rundung 0,01

Kostenrechnung

Stammdaten übernehmen

Kostenträgersalden vortragen

Budgets übernehmen

Angaben zum neuen Geschäftsjahr

Anzahl der Monate 12

Anzahl der Abschlussperioden 1

Ok Abbruch

Unter „Buchen / Jahreswechsel“ den Jahreswechsel anwählen, den Dialog: „Neues Geschäftsjahr ab Januar 2010 anlegen?“ mit „Ja“ bestätigen. Danach sind folgende Optionen gemäss Dialog anzuwählen. Bitte achten Sie darauf, dass Sie den Flag: „Konten mit Vorlagenmandant aktualisieren“ nicht setzen. Ansonsten überschreiben Sie Ihren individuellen Kontenplan und die Steuerschlüssel mit dem Kontenplan und den Schlüsseln des Vorlagenmandanten. Nach Bestätigung des Dialoges und erfolgreicher Übernahme der Bilanzwerte ins neue Jahr, empfehlen wir Ihnen, den Jahresgewinn/-verlust zu verbuchen. Die Eröffnungsbilanz sollte nun ausgeglichen sein und die Jahresübernahme ist abgeschlossen.

19.01.2010/ba/V1.4